



# Verwaltungsausschuss

---

Statut der Beschäftigungsbedingungen für  
die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler  
des Einheitlichen Patengerichts

Luxemburg, den 22. Februar 2022

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 22. FEBRUAR 2022 ÜBER DAS  
STATUT DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RICHTER,  
DEN KANZLER UND DEN HILFSKANZLER  
DES EINHEITLICHEN PATENGERICHTS**

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS,

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, insbesondere auf die Artikel 15 bis 17,

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf die Artikel 2 bis 4, 6, 7 und 9 bis 12,

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf Artikel 8, der in Verbindung mit dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere dessen Artikel 9 die Vorrechte und Immunitäten der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers festlegt,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts dem Gericht die Dienste von Richtern, eines Kanzlers und eines Hilfskanzlers sichern soll, die in Bezug auf Unabhängigkeit, Integrität und Befähigung höchsten Ansprüchen genügen,

ERLÄSST FOLGENDES STATUT:

**TITEL I  
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen und allgemeine Auslegungsgrundsätze**

(1) Für die Zwecke dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gericht“ meint das Einheitliche Patentgericht;
- b) „Übereinkommen“ meint das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht;
- c) „Satzung“ meint die in Anhang I des Übereinkommens enthaltene Satzung des Gerichts;
- d) „EPA“ meint das Europäische Patentamt;
- e) „Vertragsmitgliedstaaten“ meint die dem Übereinkommen beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Für die Zwecke der folgenden Vorschriften und der Anhänge gilt ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler, der in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Partnern anerkannt ist, als verheiratet und sein Partner als Ehegatte, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Partner muss mindestens 18 Jahre alt sein;

- b) es darf jeweils nur eine Partnerschaft bestehen;
- c) zwischen den Partnern darf keine Blutsverwandtschaft bestehen, die nach dem betreffenden nationalen Recht eine Ehe ausschließen würde; und
- d) keiner der Partner ist verheiratet oder lebt bereits in einer anderen eingetragenen Partnerschaft. Für etwaige frühere Ehen oder Partnerschaften ist ein Nachweis zu erbringen, dass diese rechtsgültig beendet wurden.

(3) Alle auf Personen bezogenen Bezeichnungen und Pronomen gelten ungeachtet des verwendeten Geschlechts für alle Personen.

## **Artikel 2**

### **Zweck**

Dieses Statut regelt die Beschäftigungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers.

## **Artikel 3**

### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Statut gilt für alle gemäß dem Übereinkommen und der Satzung ernannten Richter des Gerichts (nachstehend "Richter" genannt), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Statut gilt auch für den Kanzler und den Hilfskanzler des Gerichts, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **Artikel 4**

### **Anstellungsbehörde**

(1) Die Richter werden gemäß Artikel 16 des Übereinkommens vom Verwaltungsausschuss ernannt.

(2) Der Kanzler und der Hilfskanzler des Gerichts werden gemäß Artikel 22 und 25 der Satzung vom Präsidium ernannt.

## **Artikel 5**

### **Gleichbehandlung**

(1) Jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der Weltanschauung oder der politischen Anschauung ist verboten.

(2) Ist eine unter dieses Statut fallende Person der Auffassung, dass sie Opfer einer Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 ist, hat sie das Recht, Beschwerde beim Präsidenten des Berufungsgerichts einzulegen. Rechtfertigen die in der Beschwerde vorgebrachten Tatsachen den Verdacht der Diskriminierung, trägt das Gericht die Beweislast, dass diese Person nicht diskriminiert wurde.

(3) Das Gericht trifft geeignete Maßnahmen zur Beendigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung.

## **TITEL II RECHTE UND PFLICHTEN**

### **Artikel 6 Richterliche Unabhängigkeit**

(1) Die Richter achten die Unabhängigkeit ihres Amtes und die Autorität des Gerichts und verhalten sich bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit entsprechend.

(2) Die Richter dürfen keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre richterliche Tätigkeit oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

(3) Unbeschadet des Artikels 17 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens melden Richter, die einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen, einschließlich des Verfassens akademischer Artikel oder des Abhaltens von Seminaren gegen Entgelt, dies dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

### **Artikel 7 Unparteilichkeit**

(1) Die Richter üben ihre richterliche Tätigkeit, wie in Artikel 7 der Satzung gefordert, unparteiisch aus.

(2) Zudem vermeiden sie jegliche Situation, die von einem sachkundigen Beobachter billigerweise als Anlass für einen Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte.

(3) Der Beratende Ausschuss unterbreitet gemeinsam mit dem Präsidium einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex zur Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss. Der Verhaltenskodex gibt den Richtern Leitlinien vor, wie Situationen zu vermeiden sind, die von einem sachkundigen Beobachter als Anlass für einen Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

### **Artikel 8 Integrität**

(1) Die Richter verhalten sich ihrem Amt entsprechend integer und rechtschaffen und stärken so das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gericht.

(2) In der Wahrnehmung ihrer Pflichten bei Gericht dürfen die Richter von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person Weisungen oder Hilfestellung anfordern oder annehmen.

(3) Die Richter dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke, Vorteile, Vorrechte oder Belohnungen annehmen, bei denen billigerweise angenommen werden kann, dass auf die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit Einfluss genommen werden soll.

(4) Unbeschadet des Artikels 17 des Übereinkommens dürfen die Richter kein politisches oder öffentliches Amt bekleiden.

### **Artikel 9 Sorgfalt**

(1) Die Richter ergreifen angemessene Schritte, um die für das Richteramt bei einem spezialisierten Patentgericht erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu vertiefen.

(2) Die Richter bemühen sich, ihre Urteile und sonstigen Entscheidungen so rasch wie möglich zu erlassen.

### **Artikel 10 Meinungsäußerungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Die Richter üben ihre Meinungsäußerungs- und Vereinigungsfreiheit in einer Weise aus, die mit ihrem Amt vereinbar ist und ihre richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit weder berührt noch zu berühren scheint.

(2) Es steht den Richtern frei, sich an öffentlichen Debatten über Rechtsfragen, das Gerichtswesen oder die Rechtspflege zu beteiligen, doch dürfen sie weder anhängige Fälle kommentieren, noch Ansichten äußern, die dem Ansehen und der Integrität des Gerichts abträglich sein könnten. Die Richter haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

### **Artikel 11 Pflichten nach dem Ausscheiden aus dem Amt**

(1) Die Richter sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

(2) Die Richter verpflichten sich, nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt

- a) in keiner wie auch immer gearteten Weise an Fällen mitzuwirken, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt vor dem Spruchkörper anhängig waren, dem sie angehörten;
- b) in keiner wie auch immer gearteten Weise an Fällen mitzuwirken, die unmittelbar und eindeutig mit Fällen – auch mit abgeschlossenen Fällen – in Zusammenhang stehen, an denen sie als Richter beteiligt waren.

**Artikel 12**  
**Nutzung von Eigentum und sonstigen Vermögenswerten**

Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler nutzen das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Gerichts nur zu amtlichen Zwecken und mit der gebotenen Sorgfalt.

**Artikel 13**  
**Finanzielle Verpflichtungen**

Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler können zur vollständigen oder teilweisen Erstattung oder zum vollständigen oder teilweisen Ersatz eines finanziellen Schadens herangezogen werden, den das Gericht durch grob fahrlässiges, vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten erlitten hat, es sei denn, der Schaden ist auf den Inhalt einer unter Mitwirkung des betreffenden Richters getroffenen Gerichtsentscheidung zurückzuführen.

**Artikel 14**  
**Mitteilungspflicht in Bezug auf erhebliche Umstände und finanzielle Leistungen**

(1) Ändern sich die Umstände, die einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Statut begründen, so teilen die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler dies umgehend schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz mit.

(2) Ungeachtet des Zahlungsempfängers unterrichten die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – den Präsidenten des Gerichts erster Instanz umgehend über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die von den Leistungen nach diesem Statut abgezogen werden.

(3) Sind beide Ehegatten/Partner beim Gericht beschäftigt, so begründet dies keinen doppelten Anspruch auf bestimmte Leistungen wie zum Beispiel Familienzulagen.

**Artikel 15**  
**Verjährung von Ansprüchen gegen das Gericht und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen**

(1) Ansprüche gegen das Gericht auf Zahlung von Gehältern, Zulagen und Beihilfen oder sonstigen aus der Anwendung dieses Statuts resultierenden Leistungen verjähren zwei Jahre nach dem Tag, an dem die jeweilige Zahlung fällig gewesen wäre. Die Beantragung von in diesem Statut vorgesehenen Zulagen führt jedoch zu einer rückwirkenden Zahlung der entsprechenden Beträge; allerdings reicht dieser Anspruch nicht weiter als einen Monat vor den Zeitpunkt zurück, zu dem die den Anspruch begründenden Tatsachen schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Gericht mitgeteilt wurden.

(2) Der Anspruch des Gerichts auf Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen verjährt zwei Jahre nach dem Tag, an dem es von der zu viel gezahlten Leistung Kenntnis erlangte.

(3) Die Verjährung wird durch einen vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich geltend gemachten Anspruch ausgesetzt.

(4) Ein Anspruch verjährt nicht, wenn bösgläubig oder grob fahrlässig irreführende oder keine Angaben gemacht wurden.

(5) Die Rückzahlung erfolgt – auch nach Beendigung der Tätigkeit – durch Abzug von den monatlichen Zahlungen (z. B. Gehalt) oder sonstigen Zahlungen an die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer sozialen und finanziellen Situation.

### **TITEL III RICHTER-, KANZLER- UND HILFSKANZLERLAUFBAHN**

#### **Artikel 16 Auswahlkriterien**

(1) Alle Richter des Gerichts werden auf der Grundlage der im Übereinkommen und in der Satzung festgelegten Kriterien ernannt.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Satzung müssen die Richter folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen Staatsangehörige eines der Vertragsmitgliedstaaten sein;
- b) sie müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen;
- c) sie müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten können und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.

(3) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens müssen rechtlich qualifizierte Richter die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 ist "Qualifikation" zu verstehen als die Qualifikation für die Berufung in ein niederes, gehobenes oder höchstes richterliches Amt im betreffenden Vertragsmitgliedstaat der Richter, wobei etwaige zusätzliche nationale Auswahlverfahren wie Beurteilungen, Auslesen oder Gutachten eines nationalen Ausschusses oder Gremiums ausgenommen sind.

(5) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens müssen technisch qualifizierte Richter über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen.

(6) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Satzung können die Kenntnisse auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten auch über den Schulungsrahmen des Gerichts erworben werden.

(7) Teilzeitrichter des Gerichts können nicht als Mitglieder einer Beschwerdekammer des EPA oder als Patentprüfer des EPA tätig sein.

### **Artikel 17** **Auswahlkriterien für den Kanzler und den Hilfskanzler**

Der Kanzler und der Hilfskanzler müssen Staatsangehörige eines der Vertragsmitgliedstaaten sein. Sie müssen über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung und nachgewiesene einschlägige Erfahrung verfügen. Sie müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.

### **Artikel 18** **Altersgrenze für Ernennungen und Wiederernennungen**

(1) Für Bewerber um das Amt eines rechtlich qualifizierten Richters gilt gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens die Altersgrenze, die in dem Vertragsmitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der betreffende Bewerber ist, für die Berufung in ein gehobenes oder höchstes richterliches Amt gilt. Gibt es keine solche Altersgrenze, findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Zum Richter, Kanzler oder Hilfskanzler darf nur ernannt oder wiederernannt werden, wer am Ausstellungstag der Ernennungs- oder Wiederernennungsurkunde das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **Artikel 19** **Gesundheitliche Eignung und ärztliche Untersuchung**

(1) Ein erfolgreicher Bewerber für das Amt eines Richters, des Kanzlers und des Hilfskanzlers muss vor seiner Ernennung der jeweiligen Anstellungsbehörde über den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – über den Präsidenten des Gerichts erster Instanz eine Bescheinigung seiner gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Dienstes vorlegen, die in einer der Amtssprachen des EPA ausgestellt ist. Die Anstellungsbehörde kann verlangen, dass diese Bescheinigung von einem vom Verwaltungsausschuss benannten Arzt ausgestellt wird.

(2) Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler müssen sich einer alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung ihrer gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Dienstes oder einer vom Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz als allgemeine Maßnahme angeordneten ärztlichen Untersuchung unterziehen.

### **Artikel 20** **Ernenungsverfahren für Richter**

(1) Offene Richterstellen werden auf der Website des Gerichts öffentlich ausgeschrieben. Die Vertragsmitgliedstaaten werden über diese offenen Stellen unterrichtet. Stellen für Teilzeitrichter werden für die beiden unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b vorgesehenen Arten der Ernennung ausgeschrieben. In der Stellenausschreibung sind die jeweiligen Auswahlkriterien für die zu besetzende Stelle nach Maßgabe des Übereinkommens und der Satzung sowie die erforderlichen Informationen zum

Ernenntungsverfahren anzugeben. Offene Stellen werden mindestens 8 Wochen vor dem Bewerbungsschluss ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss liegt mindestens 8 Wochen vor dem für die Ernennung des Richters festgelegten Tag.

(2) Der Beratende Ausschuss gibt nach Maßgabe des Übereinkommens und der Satzung eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters am Gericht ab. Diese Stellungnahme basiert auf einer ersten Durchsicht der Bewerbungen. Nach dieser ersten Durchsicht führen Mitglieder des Beratenden Ausschusses Bewerbungsgespräche mit den vorausgewählten Bewerbern. Anschließend wird die Stellungnahme zur Eignung der Bewerber, einschließlich einer Rangliste der geeignetsten Bewerber, verfasst.

(3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens ernennt der Verwaltungsausschuss die Richter des Gerichts einvernehmlich unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses.

(4) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Satzung achtet der Verwaltungsausschuss ohne Unterscheidung zwischen den beiden unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b vorgesehenen Arten der Ernennung darauf, dass die zu ernennenden Bewerber über das höchste Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen, sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Satzung sind in der Ernennungsurkunde die Instanz des Gerichts und/oder die Kammern des Gerichts erster Instanz anzugeben, in die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie – im Falle eines technisch qualifizierten Richters – das Gebiet der Technik, für das er ernannt wird.

(6) Während des gesamten Ernennungsverfahrens werden alle persönlichen Daten der Bewerber streng vertraulich und ausschließlich von Personen mit Zugriffsberechtigung für die Bewerberakten behandelt.

## **Artikel 21**

### **Amtszeit der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers sowie Modalitäten der Wiederernennung**

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Satzung werden Richter für eine Amtszeit von 6 Jahren ernannt und können wiederernannt werden.

(2) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 bzw. Artikel 25 Absatz 1 der Satzung werden der Kanzler und der Hilfskanzler für eine Amtszeit von 6 Jahren ernannt und können wiederernannt werden.

(3) 6 Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit unterrichten die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler die jeweilige Anstellungsbehörde über den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – über den Präsidenten des Gerichts erster Instanz darüber, ob sie eine Wiederernennung anstreben.

(4) Sollte das Arbeitsaufkommen des Gerichts so stark sinken, dass eine Verringerung der Zahl der Richter des Gerichts erforderlich ist, kann der Verwaltungsausschuss nach Anhörung des Präsidiums und des Beratenden Ausschusses entscheiden, einen Richter nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wieder zu

ernennen oder seine Stelle nicht wieder zu besetzen. In diesem Fall unterrichtet der Verwaltungsausschuss umgehend das Präsidium und den betreffenden Richter.

(5) Sind die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Wiederernennung gemäß Absatz 4 nicht gegeben, ernennt der Verwaltungsausschuss den betreffenden Richter wieder, sofern der Beratende Ausschuss eine positive Stellungnahme zu dessen Eignung für eine Wiederernennung abgegeben hat. Der Beratende Ausschuss kann vor Abgabe seiner Stellungnahme das Präsidium und den betreffenden Richter anhören.

## **Artikel 22** **Reserveliste ernennbarer Richter**

(1) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Gerichts soll der Verwaltungsausschuss in Ausübung seiner Pflicht gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens für den Fall, dass sich weitere Ernennungen als notwendig erweisen, eine Reserveliste von Bewerbern erstellen, die für die Ernennung zu rechtlich qualifizierten Richtern infrage kommen.

(2) In die Reserveliste werden ebenso viele ernennbare Bewerber einer gegebenen Staatsangehörigkeit aufgenommen wie bereits zu rechtlich qualifizierten Richter ernannt wurden.

(3) Die Entscheidung, einen Richter von der Reserveliste zu ernennen, kann der Verwaltungsausschuss auch im schriftlichen Verfahren treffen.

(4) Ein ernennbarer Bewerber wird spätestens nach Ablauf von 6 Jahren von der Reserveliste gestrichen. Erforderlichenfalls wird die Reserveliste nach einer Ernennung ergänzt.

## **Artikel 23** **Ernenungsverfahren für den Kanzler**

(1) Der Kanzler wird gemäß Artikel 22 der Satzung vom Präsidium ernannt.

(2) Die Stelle des Kanzlers wird mindestens 6 Wochen vor dem Bewerbungsschluss auf der Website des Gerichts ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss liegt mindestens 8 Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers festgelegten Tag.

## **Artikel 24** **Ernenungsverfahren für den Hilfskanzler**

(1) Der Hilfskanzler wird gemäß Artikel 25 der Satzung vom Präsidium ernannt.

(2) Artikel 23 Absatz 2 gilt für die Ernennung des Hilfskanzlers entsprechend.

## **Artikel 25 Richtereid**

(1) Gemäß Artikel 6 der Satzung leisten die Richter vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

(2) Gemäß Artikel 22 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 2 der Satzung leisten der Kanzler und der Hilfskanzler vor dem Präsidium den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(3) Der Eid hat folgenden Wortlaut:

"Ich schwöre, mein Amt getreu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, getreu dem Recht der Europäischen Union und getreu den in den Vertragsmitgliedstaaten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren."

## **Artikel 26 Vollzeitrichter**

(1) Vollzeitrichter des Gerichts sind gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens rechtlich oder technisch qualifizierte Richter, die ihre richterliche Tätigkeit ausschließlich am Gericht ausüben.

(2) Für Vollzeitrichter umfasst ein Jahr 220 Arbeitstage.

## **Artikel 27 Teilzeitrichter**

(1) Teilzeitrichter des Gerichts sind rechtlich oder technisch qualifizierte Richter, die die Möglichkeit haben, eine richterliche Tätigkeit oder andere Aufgaben gemäß Artikel 17 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens auszuüben.

(2) Die Ernennung von Teilzeitrichtern durch den Verwaltungsausschuss erfolgt entweder

- a) für einzelne Fälle oder
- b) für einen festgelegten prozentualen Anteil ihrer Arbeitszeit. Mit dem Einverständnis des betreffenden Richters kann das Präsidium den Prozentsatz für das jeweils folgende Kalenderjahr – oder im beiderseitigen Einvernehmen auch früher – anpassen, um dem Arbeitsaufkommen des Gerichts Rechnung zu tragen.

(3) Gemäß Absatz 2 Buchstabe a ernannte Teilzeitrichter erhalten das Grundgehalt und ihnen gegebenenfalls zustehende Zulagen anteilig auf der Grundlage der Arbeitstage, die sie für die ihnen zugewiesenen Fälle aufgewendet haben. Gemäß Absatz 2 Buchstabe b ernannte Teilzeitrichter erhalten das Grundgehalt und die ihnen gegebenenfalls zustehenden Zulagen und Beihilfen anteilig auf der Grundlage des prozentualen Anteils ihrer Arbeitszeit, für den sie dem Gericht zur Verfügung stehen.

(4) Teilzeitrichter haben insoweit Anspruch auf Leistungen der Kranken- und Sozialversicherung und des Versorgungssystems des Gerichts, als sie Beiträge zu dieser Versicherung bzw. zu diesem System gezahlt haben.

### **Artikel 28 Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit eines Richters, des Kanzlers oder des Hilfskanzlers endet

- a) mit Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 4 der Satzung,
- b) mit dem Rücktritt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung und Artikel 29,
- c) mit der Entlassung aus dem Amt gemäß Artikel 10 der Satzung,
- d) mit der Versetzung in den Ruhestand gemäß Artikel 30 oder
- e) mit dem Tod.

### **Artikel 29 Rücktritt**

Möchte ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler zurücktreten, so gibt er in einem Rücktrittsschreiben den Tag an, zu dem er aus seinem Amt ausscheiden möchte. Dieser Tag darf frühestens drei Monate nach dem Tag des Eingangs des Rücktrittsschreibens beim Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz oder des Hilfskanzlers – beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz liegen. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Satzung bleibt jeder Richter mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 10 der Satzung Anwendung findet, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

### **Artikel 30 Versetzung in den Ruhestand**

In den Ruhestand versetzt wird ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler

- a) von Amts wegen am letzten Tag des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Auf Antrag kann die Anstellungsbehörde diese Frist bis zum Ablauf der Amtszeit des Richters, des Kanzlers oder des Hilfskanzlers verlängern; oder
- b) mit Vollendung des 65. Lebensjahrs auf seinen Antrag, nachdem er seine Anstellungsbehörde mindestens 3 Monate im Voraus über den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – über den Präsidenten des Gerichts erster Instanz über seinen Wunsch auf Versetzung in den Ruhestand in Kenntnis gesetzt hat.

**TITEL IV**  
**ARBEITSBEDINGUNGEN DER RICHTER, DES KANZLERS UND DES HILFSKANZLERS**

**KAPITEL 1**  
**VERGÜTUNG, ZULAGEN UND BEIHILFEN SOWIE KOSTENERSTATTUNG**

**Abschnitt 1**  
**Vergütung**

**Artikel 31**  
**Vergütung**

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler nach ordnungsgemäßer Ernennung Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe dieses Statuts.

(2) Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler können auf diesen Anspruch nicht verzichten.

(3) Die Vergütung wird in Euro ausgedrückt und jeweils rückwirkend am Monatsende ausgezahlt. Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler können entscheiden, ob sie sich die ihnen zustehenden Beträge in der Währung desjenigen Landes auszahlen lassen, dessen Staatsangehörige sie sind, oder desjenigen Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, oder desjenigen Landes, in dem ihre Kammer ihren Sitz hat; sie sind mindestens zwei Jahre lang an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Vergütung der Vollzeitrichter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers umfasst das Grundgehalt und gegebenenfalls Zulagen und Beihilfen.

(5) Als Grundgehalt gilt das Gehalt vor Abzug der internen Steuer.

(6) Teilzeitrichter haben – jeweils nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 3 – Anspruch auf ein anteilig gekürztes Grundgehalt sowie gegebenenfalls anteilig gekürzte Zulagen und Beihilfen.

(7) Richter, die auch ein nationales richterliches Amt in einem Staat bekleiden, in dem die nationale Vergütung höher ist als die ihnen beim Gericht zustehende, können entscheiden, ob sie das Gehalt eines Richters beim Gericht oder weiterhin ihr nationales Gehalt beziehen wollen. Im letzteren Falle haben sie die ihnen beim Gericht zustehende Vergütung an ihre nationale Regierung abzutreten.

**Artikel 32**  
**Höhe des monatlichen Grundgehalts**

(1) Die Höhe des monatlichen Grundgehalts der Richter ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>Bruttogehalt (in Euro)</i>
Berufungsgericht	20 062
Gericht erster Instanz	18 089

(2) Der Präsident des Berufungsgerichts und der Präsident des Gerichts erster Instanz erhalten ein monatliches Grundgehalt in Höhe von 105 % des monatlichen Grundgehalts der Richter ihrer jeweiligen Instanz.

(3) Die Höhe des monatlichen Grundgehalts des Kanzlers und des Hilfskanzlers ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>Bruttogehalt (in Euro)</i>
Kanzler	20 062
Hilfskanzler	18 089

### **Artikel 33 Anpassung der Vergütung**

Der Verwaltungsausschuss entscheidet jedes Jahr auf der Grundlage der von ihm erlassenen Regelungen und auf Vorschlag des Haushaltsausschusses über eine Anpassung der Vergütung der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers.

### **Abschnitt 2 Zulagen und Beihilfen**

#### **Artikel 34 Familienzulagen**

(1) Familienzulagen umfassen

- a) die Haushaltszulage, deren Grundbetrag auf die Hälfte der unter Buchstabe c vorgesehenen Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zuzüglich 2 % des monatlichen Nettogrundgehalts festgesetzt wird. Sie wird Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler gewährt, die verheiratet sind oder eine eingetragene Partnerschaft führen und sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind, solange der Ehegatte bzw. Partner nicht erwerbstätig ist;
- b) die Erziehungszulage, die Richtern, Kanzler und Hilfskanzler bis zu einem Höchstbetrag von 255 Euro pro Kind und Monat gewährt wird sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind;
- c) die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, die auf 296 Euro pro Kind und Monat festgesetzt wird. Sie wird den Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler gewährt;
- d) die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für behinderte Kinder wird auf die Höhe der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder festgesetzt. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für schwerbehinderte Kinder wird auf das Doppelte der Zulage für behinderte Kinder festgesetzt. Es werden 90 % der in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 53 Absatz 1 dieses Status definierten Ausgaben für

Erziehung oder Ausbildung erstattet, ausgehend von dem nach Abzug aller anderweitig für denselben Zweck erhaltenen Zahlungen verbleibenden Ausgabenbetrag.

Zulagenberechtigte Teilzeitrichter erhalten nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 3 anteilig gekürzte Familienzulagen.

(2) Sofern ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler Anspruch auf eine der vorgenannten Familienzulagen hat, unterrichtet er umgehend den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – den Präsidenten des Gerichts erster Instanz über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die er selbst, sein Ehegatte oder das andere Elternteil des Kindes erhält. Diese werden von den nach Maßgabe dieses Statuts gezahlten Zulagen abgezogen.

(3) Sind beide Elternteile beim Gericht beschäftigt und teilen sich das Sorgerecht bzw. wechselt das Sorgerecht zwischen ihnen, so werden die Zulagen zu gleichen Anteilen an beide ausgezahlt. Die Elternteile können jedoch in beiderseitigem Einvernehmen entscheiden, wer von ihnen die Zulagen erhalten soll.

### **Artikel 35**

#### **Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder**

(1) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche oder das adoptierte Kind eines Richters, des Kanzlers oder des Hilfskanzlers oder seines Ehegatten, wenn es von ihm oder seinem Ehegatten hauptsächlich und ständig unterhalten wird, sofern es

- a) noch nicht 18 Jahre alt ist, oder
- b) zwischen 18 und 26 Jahren alt ist, sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet und nicht erwerbstätig ist.

(2) Als erwerbstätig im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Kind, wenn seine eigenen Einkünfte egal welcher Art mehr als 35 % des niedrigsten Gehalts in der für das Personal des Gerichts geltenden Gehaltstabelle betragen.

(3) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt auch ein behindertes oder schwerbehindertes Kind, das von einem Richter, dem Kanzler oder dem Hilfskanzler oder seinem Ehegatten hauptsächlich und ständig unterhalten wird.

### **Artikel 36**

#### **Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder**

(1) Die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben werden zusätzlich zur Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder für jedes unterhaltsberechtigten Kind ungeachtet seines Alters gezahlt, das eine ärztlich attestierte Behinderung hat und entweder besonderer entgeltlicher Pflege oder Aufsicht oder einer besonderen entgeltlichen Erziehung oder Ausbildung im Sinne dieses Statuts bedarf.

- a) Anspruch auf die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder besteht, wenn ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler ein Kind mit einer ärztlich attestierten Behinderung hat, das ständiger Pflege durch einen Dritten bedarf, oder sein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder nie erwerbstätig war, um das behinderte Kind zu versorgen.
- b) Das Kind gilt ab dem Zeitpunkt als unterhaltsberechtig, zu dem die Behinderung festgestellt wird.

(2) Erstattungsfähig sind nur die für die Erziehung oder Ausbildung des behinderten oder schwerbehinderten Kindes aufgewendeten Ausgaben, die auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten sind und auf ein größtmögliches Maß an Funktionsfähigkeit abzielen und die nicht bereits durch die Bestimmungen für die Erziehungszulage abgedeckt sind.

### **Artikel 37 Auslandszulage**

(1) Die Auslandszulage beträgt 10 % des monatlichen Nettogrundgehalts bei Dienstantritt und wird an Vollzeitrichter, den Kanzler und den Hilfskanzler gezahlt.

(2) Die Auslandszulage wird höchstens fünf Jahre lang an die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler gezahlt, wenn sie

- a) nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind und auch niemals Staatsangehörige dieses Landes waren und
- b) in einem sechs Monate vor Dienstantritt endenden Fünfjahreszeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Land hatten oder dort ihrer Haupterwerbstätigkeit nachgegangen sind. Umstände, die sich aus der dienstlichen Tätigkeit für ein anderes Land oder eine internationale Organisation ergeben, bleiben unberücksichtigt.

(3) Ist ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler nicht Staatsangehöriger des Landes seiner dienstlichen Verwendung und war er auch niemals Staatsangehöriger dieses Landes, erfüllt aber nicht die Voraussetzung nach Absatz 2, so hat er Anspruch auf eine Auslandswohnsitzzulage in Höhe von 25 % der Auslandszulage.

### **Abschnitt 3 Erstattung von Kosten**

#### **Artikel 38 Einrichtungsbeihilfe**

(1) Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler haben Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von maximal 5 000 Euro.

(2) Die Einrichtungsbeihilfe wird gegen Vorlage eines Nachweises gezahlt, dass ein Wohnsitzwechsel notwendig war, um den Erfordernissen dieses Statuts zu genügen.

### **Artikel 39 Schulungsausgaben von Richtern**

Die Ausgaben für die vom Gericht angebotenen Schulungen für Richter trägt das Gericht. Ein an einer solchen Schulung teilnehmender Richter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Schulung entstandenen Reisekosten und auf ein Tagegeld gemäß diesem Statut und der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Reisepolitik.

### **Artikel 40 Reisekosten**

(1) Absolviert ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler mit einem entsprechenden Dienstreiseauftrag eine Dienstreise, hat er Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und auf ein Tagegeld gemäß diesem Statut und den vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Regelungen.

(2) Erstattet werden nur die Kosten für die Reise mit dem geeignetsten, aber wirtschaftlichsten Verkehrsmittel zwischen dem Dienort und dem Dienstreiseort.

## **KAPITEL 2 URLAUB**

### **Artikel 41 Jahresurlaub**

(1) Die Vollzeitrichter, der Kanzler und der Hilfskanzler erwerben 2,5 Tage Jahresurlaub für jeden Kalendermonat ihrer Dienstzeit; anteilige Urlaubsansprüche werden auf einen halben Tag aufgerundet.

(2) Der Jahresurlaub kann in ganzen oder halben Tagen genommen werden.

(3) Sämtliche Urlaubsregelungen haben sich nach den Erfordernissen des Dienstes zu richten, was gegebenenfalls erfordern kann, dass die Richter ihren Urlaub während der Gerichtsferien gemäß Artikel 17 der Satzung nehmen.

(4) Sollte es sich in Ausnahmefällen als erforderlich erweisen, kann der Präsident des Berufungsgerichts die Urlaubsgenehmigung vor Antritt des Urlaubs zurücknehmen. In Notfällen kann ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler vom Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz auch aus dem Jahresurlaub zurückbeordert werden. Nicht erstattungsfähige Kosten, die durch eine solche Rücknahme der Genehmigung oder Zurückbeorderung entstehen, trägt das Gericht.

(5) Vollzeitrichter können ihren Jahresurlaub ansammeln, solange nicht mehr als 12 Tage Jahresurlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(6) Den Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler werden verbleibende Urlaubsansprüche bis zu einer Höchstdauer von 12 Tagen ausbezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Dienst zu viel genommener Urlaub wird als Verschuldung gegenüber dem Gericht behandelt. Ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler kann vom Präsidenten des Berufungsgerichts bzw. vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz aufgefordert werden, verbleibende Urlaubsansprüche vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst zu nehmen.

(7) Jahresurlaub wird auch während des durch ärztliches Attest bestätigten Krankheitsurlaubs, des Mutterschafts- und des Sonderurlaubs erworben.

(8) Teilzeitrichter haben Anspruch auf nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 3 anteilig reduzierten Jahresurlaub.

## **Artikel 42**

### **Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub**

(1) Einem Richter, dem Kanzler und dem Hilfskanzler wird bezahlter Mutterschafts-, Vaterschafts- bzw. Adoptionsurlaub gewährt.

(2) a) Eine werdende Mutter hat bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der mutmaßliche Tag der Entbindung hervorgeht, Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub, der frühestens 6 Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen Tag der Entbindung beginnt und 10 Wochen nach dem Tag der Entbindung endet.

b) Außer in den nachstehend unter den Buchstaben c und d genannten Fällen verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub, wenn eine werdende Mutter bereits zwei lebende Kinder geboren hat oder wenn im Haushalt bereits mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kinder unter 20 Jahren leben, auf 8 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 18 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

c) Bei einer Zwillingsgeburt verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub auf 12 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 22 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

d) Bei einer Drillings- oder Mehrlingsgeburt verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub auf 24 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 22 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

(3) Ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler hat nach der Geburt seines Kindes oder seiner Kinder, sofern es sich um seine erste Elternschaft und nicht um dasjenige Elternteil handelt, welches das Kind geboren hat, Anspruch auf Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaub von 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen bei der Geburt eines Kindes bzw. von 21 aufeinanderfolgenden Kalendertagen bei der Geburt mehrerer Kinder. Der Urlaub muss innerhalb von 4 Monaten nach der Geburt genommen werden, sonst erlischt der Anspruch. Ein vergleichbarer Urlaub wird auch im Falle einer Adoption gewährt. Dieser kann aber nicht mit dem Adoptionsurlaub nach Absatz 4 kumuliert werden.

(4) Adoptiert ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler ein Kind oder Kinder über eine Adoptionsstelle, die nach dem Recht seines Wohnsitzstaates als solche anerkannt ist, so hat er Anspruch auf 10 Wochen

bezahlten Adoptionsurlaub bei der Adoption eines Kindes bzw. auf 22 Wochen bei der Adoption mehrerer Kinder beginnend mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in den Haushalt.

### **Artikel 43 Elternurlaub**

(1) Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler haben für jedes nach der Ernennung geborene oder adoptierte unterhaltsberechtignte Kind Anspruch auf bis zu 120 Arbeitstage Elternurlaub, die vor dem 12. Geburtstag des Kindes zu nehmen sind. Dieser Urlaubsanspruch verdoppelt sich für Alleinerziehende.

(2) Während des Elternurlaubs haben die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler keinen Anspruch auf Dienstbezüge, sondern erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 1 100 Euro. Teilzeitrichter haben Anspruch auf eine anteilig reduzierte monatliche Vergütung. Sie haben weiterhin Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage, erwerben jedoch keinen Jahresurlaub.

(3) Während des Elternurlaubs bleiben die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler gegebenenfalls weiterhin der Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts angeschlossen. Die Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts trägt das Gericht in voller Höhe; sie werden auf der Grundlage des unmittelbar vor Antritt des Elternurlaubs gezahlten Grundgehalts berechnet.

(4) Während des Elternurlaubs wird die Zugehörigkeit der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers zum Versorgungssystem des Gerichts gegebenenfalls unterbrochen, es sei denn, sie beantragen, sich dem Versorgungssystem freiwillig anzuschließen. Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler entrichten dann ihren Beitrag zum Versorgungssystem in voller Höhe selbst; dieser wird auf der Grundlage der Umstände unmittelbar vor Antritt des Elternurlaubs berechnet.

### **Artikel 44 Krankheitsurlaub**

(1) Weist ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler nach, dass er wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub.

(2) Kann der betreffende Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler seinen Dienst länger als drei Arbeitstage nicht ausüben, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Krankheitsurlaub, es sei denn, der betreffende Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler ist aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen außerstande, ein solches Attest vorzulegen.

(3) Krankheitsurlaub wird für eine anfängliche Dauer von bis zu 4 Monaten innerhalb eines Dienstjahres gewährt, höchstens jedoch für 4 aufeinanderfolgende Monate.

(4) Nach Ablauf des Krankheitsurlaubs gemäß Absatz 3 kann der betreffende Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler gegebenenfalls verlängerten Krankheitsurlaub für eine Dauer von bis zu 20 Monaten in Anspruch nehmen.

(5) Bleibt ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls dem Dienst fern und legt nicht das geforderte ärztliche Attest vor, so verkürzt sich sein Jahresurlaub oder, falls der Jahresurlaub bereits erschöpft ist, sein Gehalt um die Zahl der Tage nicht attestierter Abwesenheit.

(6) Befindet sich ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler im verlängerten Krankheitsurlaub, so

- a) hat er keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub oder allgemein auf sonstige vom Dienstalder beim Gericht abhängige Rechte;
- b) entrichtet er weiter Beiträge zum Versorgungssystem, und
- c) hat er weiterhin Anspruch auf Leistungen nach Artikel 48.

(7) Wird ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler im verlängerten Krankheitsurlaub nach der Untersuchung durch einen vom Verwaltungsausschuss benannten Arzt für dienstfähig befunden

- a) so sucht der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – der Präsident des Gerichts erster Instanz innerhalb von drei Monaten ab der Bescheinigung der Dienstfähigkeit nach verfügbaren Stellen im Gericht, die der Qualifikation und Erfahrung des Richters, des Kanzlers bzw. des Hilfskanzlers entsprechen, sofern dieser nicht schriftlich darauf verzichtet.
- b) Während der Suche gemäß Buchstabe a wird der betreffende Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler in den Sonderurlaub versetzt.
- c) Ist während dieser Suche eine der Qualifikation und Erfahrung des Richters, des Kanzlers oder des Hilfskanzlers entsprechende Stelle verfügbar, wird er sofort in diese Stelle eingewiesen. Ist auch nach dieser Suche keine seiner Qualifikation und Erfahrung entsprechende Stelle verfügbar, beendet die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis.

#### **Artikel 45 Sonderurlaub**

Zusätzlich zum Jahresurlaub kann der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – der Präsident des Gerichts erster Instanz den Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler auf Antrag bis zu 10 Tage Sonderurlaub pro Jahr gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine begrenzte Zahl weiterer Tage Sonderurlaub gewährt werden. Teilzeitrichter haben gemäß Artikel 27 Absatz 3 anteilig reduzierten Anspruch auf Sonderurlaub.

#### **Artikel 46 Offizielle Feiertage**

Der Präsident des Berufungsgerichts erstellt Listen der offiziellen Feiertage, einschließlich der gesetzlichen Feiertage.

**Artikel 47**  
**Sonstige Aspekte der Arbeitsbedingungen**

Der Präsident des Berufungsgerichts kann nach Anhörung des Präsidiums und mit Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss Durchführungsvorschriften zu diesem Statut für einzelne Aspekte der Arbeitsbedingungen erlassen.

**TITEL V**  
**KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNG UND VERSORGUNGSSYSTEM**

**Artikel 48**  
**Kranken- und Sozialversicherung und Versorgungssystem**

Die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler haben Anspruch auf

- a) Leistungen der Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts gemäß Anhang I bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Invalidität und Tod;
- b) Leistungen des Versorgungssystems des Gerichts gemäß Anhang II.

**TITEL VII**  
**DISZIPLINARMASSNAHMEN**

**Artikel 49**  
**Disziplinarmaßnahmen**

(1) Erfüllt ein Richter des Gerichts erster Instanz oder der Hilfskanzler während seiner Amtszeit nicht die Pflichten seines Amtes, wie sie sich aus dem Übereinkommen, der Satzung, diesem Statut und dem Verhaltenskodex gemäß Artikel 7 Absatz 3 ergeben, so kann ihn der Präsident des Gerichts erster Instanz, nachdem er ihn gehört hat, schriftlich und formal auf sein Versäumnis hinweisen. Erfüllt der Betreffende die Pflichten seines Amtes weiterhin nicht in vollem Umfang, so ersucht der Präsident des Gerichts erster Instanz das Präsidium, über weitere Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt für Richter des Berufungsgerichts und den Kanzler entsprechend. Der Präsident des Berufungsgerichts übernimmt die Aufgaben des Präsidenten des Gerichts erster Instanz nach Absatz 1.

(3) Verstößt ein Richter nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Artikel 11, so verhängt das Präsidium, nachdem es den Betreffenden gehört hat, eine ihm unter den gegebenen Umständen angebracht erscheinende Disziplinarmaßnahme.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) die schriftliche Verwarnung;
- b) der Verweis;
- c) die Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung;

d) die Entlassung aus dem Amt.

## **TITEL VII INTERNE BESCHWERDE**

### **Artikel 50 Beschwerde gegen Disziplinarentscheidungen**

Eine Entscheidung des Präsidiums gemäß Artikel 49 kann durch eine an den Verwaltungsausschuss gerichtete schriftliche Beschwerde angefochten werden.

### **Artikel 51 Überprüfung von und Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen**

(1) Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen des Gerichts, die die Anwendung dieses Statuts betreffen, sind an das Präsidium zu richten.

(2) Die Entscheidung des Präsidiums kann vor dem Verwaltungsausschuss angefochten werden.

### **Artikel 52 Revision der Einstellungsentscheidung für eine Richterstelle**

Ist ein Bewerber für eine Richterstelle beim Gericht der Auffassung, dass seine Bewerbung inhaltlich nicht gerecht bewertet wurde, so kann er einen Überprüfungsantrag an den Verwaltungsausschuss richten.

## **TITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 53 Genauere Umsetzung**

(1) Der Kanzler kann Durchführungsvorschriften zu Artikeln dieses Statuts und der Anhänge I und II erlassen und diese Durchführungsvorschriften ändern, nachdem er den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet hat.

(2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Artikeln dieses Statuts und der Anhänge I und II einerseits und den Durchführungsvorschriften andererseits gehen die Vorschriften und Artikel dieses Statuts und der Anhänge I und II vor.

**Artikel 54  
Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 22. Februar 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

[Unterschrift und Name der/des Vorsitzenden] Die/der Vorsitzende